

Liebe Eltern,

Sie möchten Ihr Kind bis zum 3. Lebensjahr von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater

- in einer kleinen Gruppe von max. 5 Kindern
- familiennah und an den Bedürfnissen der Kinder orientiert
- auf Grundlage des sächsischen Bildungsplans
- im eigenen Haushalt oder in extra angemieteten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson

betreuen lassen?

Wir vermitteln qualifizierte Kindertagespflegepersonen in den Stadtteilen Plauen, Prohlis, Leuben und beraten Sie zu allen Fragen rund um die Kindertagespflege. Gern können Sie zu den Sprechzeiten telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren.

Das Angebot der fachlichen Begleitung und Beratung steht Ihnen während der gesamten Zeit des Betreuungsverhältnisses in der Kindertagespflege kostenfrei zur Verfügung.

Im vorliegenden Elternbegleitheft haben wir für Sie wichtige Informationen zusammengestellt.

*Das Team der Outlaw gGmbH
Beratungs- und Vermittlungsstelle (BVST)
für Kindertagespflege*

Inhalt

Allgemeine Informationen zum Betreuungsangebot Kindertagespflege	2
Übersicht Elternbeiträge der Stadt Dresden für die Betreuung von Kindern	4
Regelung für städtischen Zuschuss zum Mittagessen	5
Informationen zu Ermäßigung oder Erlass des Elternbeitrages	6
Spezifische Nachweise	7
Anmeldung im E-Kita-System	7
Informationen zur Ersatzbetreuung	8
Betreuungsvertrag – Laufzeit und Kündigung	10
Checkliste zum Erstkontakt mit Tagespflegepersonen	11
Angebote der Outlaw Beratungs- und Vermittlungsstelle	12
Beratung und Vermittlung für die übrigen Ortsämter	13

Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 Sächsisches Kindertagesstättengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Informationsblatt können nur die wichtigsten Fragen zur Betreuung Ihres Kindes in der Kindertagespflege und allgemeingültige Grundsätze der Kindertagespflege aufgeführt werden.

Für die Form der Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird von der LHD in der Regel die Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson angeboten und finanziert.

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich vorwiegend an Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Bei der Kindertagespflege ist die Förderung in einer familienähnlichen Situation herausragendes Merkmal. Sie ist eine familienähnliche Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder für die Eltern übernehmen. Alle Beteiligten haben die Pflicht, zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten.

Nehmen die Eltern einen Platz bei einer Tagespflegeperson gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG für ihr Kind in Anspruch, so werden die Eltern zur Finanzierung dieser Tagespflege in Form eines Elternbeitrages an den Kosten beteiligt.

Die Höhe des Elternbeitrages ist in der Beitragssatzung für Kindertageseinrichtungen festgelegt und ist an die LHD zu zahlen. Die Beantragung von Ermäßigungen und Erlassen ist möglich. Die Tagespflegeperson erhält von der LHD den Aufwendungsersatz entsprechend des jeweiligen Betreuungsumfanges.

Zur Festlegung der generellen Geeignetheit der Tagespflegeperson wird durch die LHD ein Prüfverfahren durchgeführt, zu dem auch ein Hausbesuch gehört, um die räumlich-materiellen Bedingungen und das Wohnumfeld, in dem die Kindertagespflege stattfinden soll, zu beurteilen.

Nach Prüfung aller Unterlagen und häuslichen Bedingungen und der Feststellung der Geeignetheit wird eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Tagespflegeperson erstellt, in der nähere Angaben zur möglichen Anzahl der maximal zu betreuenden Kinder enthalten sind. Eine Tagespflegeperson darf maximal fünf fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten überträgt sich auf die Tagespflegeperson, wenn diese die Betreuung der Kinder in Abwesenheit der Eltern übernimmt. Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) des Landes Sachsen übernimmt Haftpflichtdeckungsschutz für Pflegeverhältnisse, wenn ein Kind außerhalb des Elternhauses in der Familie der Pflegeperson betreut wird. Die Tagespflegeperson benötigt nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Unfallversicherung

Die Kinder stehen während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung – Unfallkasse Sachsen. Voraussetzung ist die Feststellung der besonderen Eignung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

Aufgaben, Ziele und Besonderheiten der Kindertagespflege

Gemäß § 22 SGB VIII soll Kindertagespflege die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege ist gemäß § 2 SächsKitaG der Sächsische Bildungsplan.

Gestaltung der Erziehungspartnerschaft

Die Aufgabe, ein Kind in Kindertagespflege zu fördern, kann die Kindertagespflegeperson nur in Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes erfüllen. Das bedeutet, dass Kindertagespflegeperson und Eltern eine Erziehungspartnerschaft gestalten sollten, wozu die Integration der Eltern (Informationen an die Eltern, Entwicklungsgespräche, Transparenz der Arbeit der Kindertagespflegeperson, Beteiligung der Eltern bei Aktivitäten etc.) ebenso gehört wie die Möglichkeit der Eltern, sich mit Anregungen, Vorschlägen und Beschwerden an die Kindertagespflegeperson zu wenden.

Für das Kind bildet die Beziehung zwischen Eltern und Tagespflegeperson eine Brücke, die seine beiden „Zuhause“ miteinander verbindet. Je besser die Brücke trägt, desto leichter kann das Kind von einem Bereich in den anderen wechseln.

Klare Absprachen über Erziehungsfragen, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Kommunikationsbereitschaft bilden also das Fundament, das wesentlich dazu beiträgt, ob die Betreuung gelingt.

Quelle: Informationsblatt des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen / SG Förderung freier Träger / Kindertagespflege

**Elternbeiträge
der Stadt Dresden für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege nach § 2 i.V.m. § 6 der Elternbeitragsatzung
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Für die Betreuung von Kindern im Krippenbereich sowie für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in Kindertagespflege und altersgemischten Gruppen wird ab 1.9.2023 grundsätzlich folgender Beitrag erhoben. Dabei ist das Alter des Kindes zu Beginn des jeweiligen Monats ausschlaggebend.

Teil 1 Elternbeitrag Verheiratete/Lebensgemeinschaft

Betreuungszeit	1. Kind 100 v.H.	2. Kind 60 v.H.	weitere Kinder
11 Stunden	277,81 €	166,69 €	beitragsfrei
10 Stunden	252,56 €	151,54 €	beitragsfrei
9 Stunden	227,30 €	136,38 €	beitragsfrei
8 Stunden	202,04 €	121,22 €	beitragsfrei
7 Stunden	176,79 €	106,07 €	beitragsfrei
6 Stunden	151,53 €	90,92 €	beitragsfrei
4,5 Stunden	113,65 €	68,19 €	beitragsfrei

Teil 2 Beitrag für allein erziehende Eltern

Betreuungszeit	1. Kind 100 v.H.	2. Kind 60 v.H.	weitere Kinder
11 Stunden	236,14 €	125,01 €	beitragsfrei
10 Stunden	214,68 €	113,65 €	beitragsfrei
9 Stunden	193,21 €	102,29 €	beitragsfrei
8 Stunden	171,73 €	90,92 €	beitragsfrei
7 Stunden	150,27 €	79,56 €	beitragsfrei
6 Stunden	128,80 €	68,19 €	beitragsfrei
4,5 Stunden	96,60 €	51,14 €	beitragsfrei

Quelle: www.dresden.de „Merkblatt Elternbeiträge“ ab 01. September 2023

**Zentrale Beratungs-
und Vermittlungsstelle**

Breitscheidstraße 78
01237 Dresden
Haus E, 2. OG

Tel. (03 51) 488 5055
oder
(0351) 488 5129

Sprechzeiten

Mo + Fr 9-12 Uhr
Die + Do 9-18 Uhr

**Ermäßigung oder Erlass
des Elternbeitrages**

Beitragsstelle

Breitscheidstraße 78
01237 Dresden
Haus E, 2. OG

Tel. (0351) 488 5034

Sprechzeiten

Mo + Fr 9-12 Uhr
Die + Do 9-18 Uhr

**Ermäßigung des
Essensgeldes**

Sozialamt
SG Bildung und Teilhabe

Junghansstraße 2
01277 Dresden
EG

Tel. (0351) 488 4815

Sprechzeiten

Di + Do 8-12 und 14 -18
Uhr

Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung durch das Bildungspaket

Gefördert wird die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Den Zuschuss erhalten

- Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege und
- Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen, wenn sie hilfebedürftig und unter 25 Jahre alt sind.

Den Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten Sie, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe nach dem 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

bekommen oder

- wenn Sie nur wegen der Leistungen des Bildungspakets hilfebedürftig nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie oder Ihr Kind ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

Ist ein Antrag erforderlich? Werden Nachweise benötigt?

Nein, diese Leistung muss nicht vorher beantragt werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeiten eine der o.g. Sozialleistungen beziehen bzw. bezogen haben. Neben dem Formular „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ wird Ihr aktueller Bescheid der genannten Sozialleistung sowie Ihr Vertrag mit dem Essenanbieter und ein Nachweis über die regelmäßigen Kosten (z. B. Rechnung, Quittung, Kontoauszug) benötigt. Das o. g. Formblatt erhalten Sie bei den nachfolgend genannten Stellen und im Internet unter www.dresden.de/bildungspaket

Wie wird der Zuschuss gezahlt?

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid inklusive einer Kostenübernahmeerklärung. Die Kostenübernahmeerklärung müssen Sie anschließend beim Essenanbieter abgeben. Der Essenanbieter rechnet künftig das Mittagessen direkt mit dem Sozialamt ab. Wenn Sie die Kosten beim Essenanbieter bereits selbst beglichen haben (Nachweis darüber ist erforderlich), erhalten Sie die Geldleistung auf Ihr Konto überwiesen. Der Bedarf wird immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt (Bewilligungsabschnitt). Im Anschluss sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen.

Wo können Sie die Formulare einreichen? Wer beantwortet Ihre Fragen?

Bei einer erstmaligen Antragstellung nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer persönlichen Beratung. Wenn Sie oder Ihr Kind Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte:

- **persönlich** im Sozialamt
Junghansstr. 2, 01277 Dresden, Beratung im Erdgeschoss
Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
- **telefonisch**
Die telefonische Erreichbarkeit finden Sie in allen Schreiben des Sozialamtes in der obenstehenden Bearbeitungszeile.
- **Fax** an (03 51) 4 88 12 03
- **E-Mail** an bildungspaket@dresden.de
- **Internet** www.dresden.de/bildungspaket

Wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte bei der in Ihrer Nähe befindlichen Außenstelle des Sozialamtes.

Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.

- Außenstelle Nord (Stadtbezirk Pieschen)
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden Telefon: (03 51) 4 88 55 21
- Außenstelle West/Mitte/Süd (Stadtbezirk Cotta)
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden Telefon: (03 51) 4 88 57 11
- Außenstelle Ost (Stadtbezirk Leuben)
Hertzstraße 23, 01257 Dresden Telefon: (03 51) 4 88 81 71

*Quelle: www.dresden.de/media/pdf/sozialamt/BuT_-_M5_Mittagessen.pdf
(Juli 2019)*

Informationen zu Ermäßigung oder Erlass des Elternbeitrages

Für die Betreuung eines Kindes in Krippe, Kita, Hort oder Kindertagespflege ist ein Elternbeitrag auf Grundlage der städtischen Elternbeitragsatzung zu entrichten. Die Satzung sieht Möglichkeiten vor, den Beitragssatz für die Eltern abzusenken, zu ermäßigen oder komplett zu erlassen. Ob Eltern geringere oder keine Elternbeiträge zahlen müssen, prüft das Amt für Kindertagesbetreuung für alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in Dresden zentral. Zuständig ist die Beitragsstelle. In der Regel werden die Vergünstigungen ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter:

- www.dresden.de/elternbeitraege
- Merkblatt „Informationen zur Absenkung, Übernahme und Erlass von Elternbeiträgen“
- persönlich während der Sprechzeiten der Beitragsstelle:
Dienstag und Donnerstag von 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Landeshauptstadt Dresden

Amt für Kindertagesbetreuung Beitragsstelle

Breitscheidstraße 78
01237 Dresden- Dobritz
Haus E, 2. OG

Spezifische Nachweise

• Nachweis Alleinerziehend

Sie haben folgende Möglichkeiten des Nachweises:

- Kopie der Vaterschaftsanerkennung in Verbindung mit der Kopie des Bescheides zum Unterhaltsvorschuss
- Schriftliche Unterhaltsvereinbarung der Eltern
- Gerichtlicher Unterhaltstitel

• Nachweis Alleiniges Sorgerecht

- Bescheinigung nach §58a SGB VIII „Alleiniges Sorgerecht“
Diese erhalten Sie im Jugendamt SG Beistandschaften/Beurkundungen der Landeshauptstadt Dresden

Besucheranschrift:
Seidnitz-Center
Enderstraße 59
Haus C, 1. Etage
01277 Dresden

Anmeldung im E-Kita-System

Das **Elternportal** bietet die zentrale Antragstellung für einen Betreuungsplatz in kommunalen Kindertageseinrichtungen, in Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe oder in Kindertagespflegestellen. Zusätzlich ist der Antrag auf Wechsel zwischen Betreuungsangeboten möglich.

Im Elternportal haben Sie auch die Möglichkeit, nach Betreuungsangeboten zu suchen.

Diese können Sie auswählen und bei der anschließenden Antragstellung (maximal fünf) direkt als Wunscheinrichtung oder gewünschte Kindertagespflegestelle angeben.

Das Elternportal erreichen Sie unter: <https://kita-anmeldung.dresden.de>

Mit Inbetriebnahme des Elternportals sind Anmeldungen grundsätzlich nur noch online möglich. Eltern, die keinen Zugang zum Internet haben, können im Amt für Kindertagesbetreuung Zentrale Beratungs- und Vermittlungsstelle ihren schriftlichen Antrag einreichen. Dieser wird dann im E-Kita-System erfasst und weiter wie die elektronischen Anträge behandelt.

Anmeldungen für die Kindertagespflege gibt das Amt für Kindertagesbetreuung an die jeweiligen Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege (Outlaw, Malwina e. V., Kinderland e. V.) weiter. Diese nimmt mit den Eltern Kontakt auf und informiert die Eltern über das Betreuungsangebot bei Tagespflegepersonen.

Informationen zur Ersatzbetreuung

Was ist Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege?

Für Ausfallzeiten der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters wie Urlaub, Fortbildung oder Krankheit besteht für das Kind der Anspruch auf einen Ersatzbetreuungsplatz. Den Eltern entstehen durch die Ersatzbetreuung keine zusätzlichen Kosten.

Ziel der Ersatzbetreuung ist es, Kindern und Eltern ein verlässliches Betreuungsangebot mit einer vertrauten Bezugsperson auch während der Ersatzbetreuungszeit vorzuhalten.

Welche Formen der Ersatzbetreuung gibt es?

1. Betreuung durch eine Ersatzbetreuungsperson im Haushalt der Tagesmutter/des Tagesvaters (Basis – ETP)

Eine Ersatztagespflegeperson, die maximal bis zu vier Tagespflegestellen betreuen kann, kommt im Krankheitsfall bzw. während der Urlaubszeit der Tagesmutter/des Tagesvaters in deren Wohnung. Die Ersatztagespflegeperson hält regelmäßigen Kontakt zu den Kindertagespflegepersonen und deren Tageskindern. Sie unterstützt die Tagesmutter/den Tagesvater bei Ausflügen, Festen oder anderen Aktionen.

Für Vertretungszeiten schließen die Ersatztagespflegeperson, die Kindertagespflegeperson und die Eltern eine „Ersatztagespflege-Vereinbarung“ (ETP) ab, welche an die Beratungsstelle gesendet wird. Bei Krankheitsvertretung ist diese nachzureichen.

2. Betreuung im Stützpunkt

Die Ersatzbetreuung erfolgt durch eine Ersatztagespflegeperson in einer separaten Wohnung – dem so genannten Stützpunkt. An einem Stützpunkt sind bis maximal vier Tagespflegestellen angebunden.

Es finden Begleitzeiten der Ersatztagespflegeperson in der Tagespflegestelle oder in den Räumen des Stützpunktes statt. Diese dienen zum Kennenlernen der Kinder und dem Vertraut werden der Kinder mit den Räumlichkeiten und der Ersatztagespflegeperson des Stützpunktes.

3. Verzahntes Modell

Hier arbeiten bis zu 5 Kindertagespflegepersonen, die sich meist in räumlicher Nähe befinden, in einem Team zusammen und vertreten sich gegenseitig im Falle einer Erkrankung bzw. im Urlaub. Sie belegen von ihren fünf möglichen Plätzen nur vier und halten den fünften Platz für die Ersatzbetreuung frei. Fällt eine der beteiligten Kindertagespflegepersonen aus, haben die vier anderen jeweils einen Platz frei und können ein Kind aufnehmen. Ihre Organisation und Planung stimmen sie aufeinander ab.

Wie ist die praktische Durchführung?

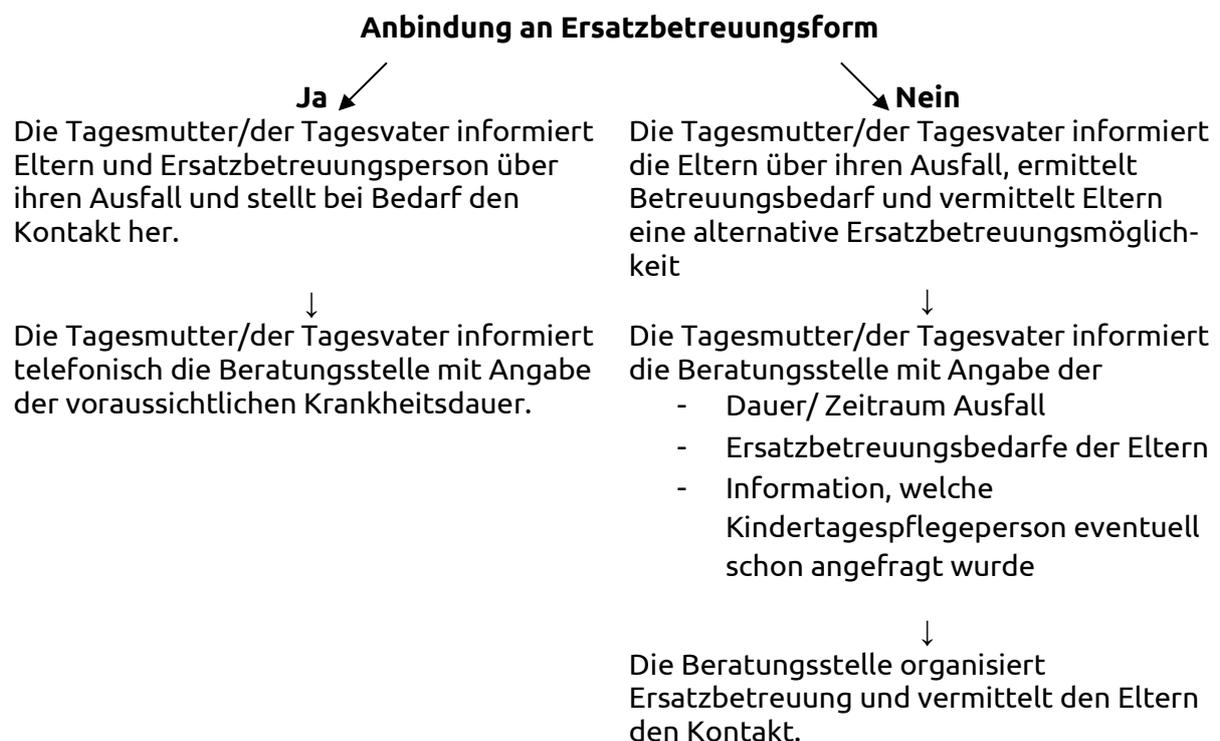
1. Planbarer Ausfall bei Urlaub und Fortbildung

Bei den Ersatzbetreuungsformen 1 – 3 stimmen sich die Kindertagespflegepersonen entweder untereinander bzw. mit der jeweiligen Ersatzbetreuungsperson hinsichtlich ihrer Urlaubszeiten ab. Die Kindertagespflegepersonen und die Eltern sind verpflichtet spätestens 6 Wochen vorher verbindlich anzugeben, ob Eltern eine Ersatzbetreuung wünschen sowie gegebenenfalls den Kontakt zwischen Eltern und Ersatztagespflegeperson herzustellen.

Ist die Tagesmutter/der Tagesvater noch in keinem Ersatzbetreuungssystem integriert, übernimmt die Kindertagespflegeperson die Organisation einer Ersatzbetreuung in Zusammenarbeit mit der Outlaw Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege. Die Eltern informieren die Kindertagespflegeperson 6 Wochen vorher verbindlich über ihren Betreuungsbedarf. Die Kindertagespflegeperson leitet den tatsächlichen Bedarf 6 Wochen vorher an die Beratungsstelle weiter.

Die Ersatzbetreuung kann auch von Kindertagespflegepersonen geleistet werden, welche zum benötigten Zeitpunkt einen unbelegten/ flexiblen Platz zur Vertretung bereitstellen.

2. Kurzfristiger Ausfall bei Krankheit



Der Großteil der Kindertagespflegestellen in den Stadtbezirken Plauen/ Prohlis/ Leuben befinden sich in einem festen Modell der Ersatzbetreuung. Sollte Ersatzbetreuung bei einem ungeplanten Ausfall der Kindertagespflegeperson nicht möglich sein, weil zum Beispiel auch die Ersatztagespflegeperson erkrankt ist oder eine weitere Kindertagespflegeperson aus dem Modell, kann auf weitere Ersatzbetreuungsformen zurückgegriffen werden. Bei der Organisation unterstützt die Beratungs- und Vermittlungsstelle.

In diesem Fall, des ungeplanten Ausfalls, muss eventuell mit einem Tag privater Überbrückung der Betreuung durch die Eltern sowie mit einem Ersatzbetreuungsplatz eventuell außerhalb des Sozialraums gerechnet werden.

Betreuungsvertrag – Laufzeit und Kündigung

Wenn Sie eine Kindertagespflegeperson gefunden haben, die Ihr Kind betreut, schließen Sie mit ihr einen Betreuungsvertrag ab.

Dieser tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am letzten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Ist das Kind am 1. eines Monats geboren, endet die Betreuung mit dem letzten Tag des Vormonats vor dem 3. Geburtstag.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages außerhalb dieser Laufzeit bedarf der Schriftform und muss an den Vertragspartner, die Kindertagespflegeperson, gerichtet sein.

Unter <http://www.outlaw-ggmbh.de/kindertagespflege-dresden/fuer-eltern/> finden Sie ein Muster des Betreuungsvertrages für Kindertagespflege nach § 3 Abs.3 SächsKitaG. Kindertagespflegepersonen nutzen diesen Betreuungsvertrag oder haben eigene Verträge.

Bitte beachten Sie die genauen Regelungen zur Kündigung im Betreuungsvertrag der jeweiligen Kindertagespflegeperson.

Ab dem 1. März 2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft. Es verpflichtet die Eltern für die Betreuung Ihres Kindes einen ausreichenden Masernschutz nachzuweisen.

- Kinder ab einem Jahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen.
- Kinder ab zwei Jahren müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.
- Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Der Nachweis über den ausreichenden Masernschutz muss in folgender Form der Kindertagespflegeperson vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung vorgelegt werden (vgl. § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz, IfSG):

- einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder, darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt (durch eine Titerbestimmung) oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Weitere Informationen siehe:

<https://www.masernschutz.de/>

https://www.dresden.de/media/pdf/gesundheit/GA/Info_MasernSchG.pdf

Checkliste zum Erstkontakt mit Tagespflegepersonen

Diese Liste dient als Orientierung und kann individuell abgewandelt und ergänzt werden:

- Öffnungszeiten der Tagespflegestelle
- Tagesablauf (Bring- und Abholzeiten, Mittagsruhe, Mahlzeiten)
- Anzahl der Tageskinder in der Tagespflegestelle (max. 5 fremde Kinder, eigene Kinder?)
- Alter/ Geschlecht der Tageskinder in der Tagespflegestelle
- Räumlichkeiten der Tagespflegeperson (eigene Wohnung, separate Räume oder angemietete Räume zur Betreuung der Kinder)
- Urlaub der Tagespflegeperson im laufenden Kalenderjahr (26 Tage/Jahr; 5Tage Fortbildung)
- Vertretungssystem im Urlaubs- und Krankheitsfall sowie bei Fortbildungsveranstaltungen (siehe Informationen zur Ersatzbetreuung)
- Pädagogische Konzeption/Erziehungsansätze
 - Förderung der Entwicklung in Bildungsbereichen (Sächsischer Bildungsplan)
 - Spiel- und Erkundungsorte außerhalb der Tagespflegestelle
 - Dokumentation der Entwicklung
 - Zusätzliche Angebote, die evtl. Mehrkostenaufwand beinhalten (z.B. musikalische Früherziehung)
- Gestaltung der Übergänge:
 - Eingewöhnungsphase (zeitlich, organisatorisch,...)
 - Abschied aus der Tagespflegestelle/Übergang in Kita
- Gestaltung der Erziehungspartnerschaft/Zusammenarbeit mit Eltern durch:
 - Absprachen und Transparenz zu Lebenswelt Tagespflege/Familie des Kindes
 - Möglichkeiten zur Übernahme gewohnter Rituale
 - Infobrett
 - Elterngespräche
 - Entwicklungsgespräche
 - Elternabende
 - gemeinsame Aktivitäten/ Feste
- Ernährung
- Haustiere
- Sauberkeitserziehung
- Regelungen im Krankheitsfalle des Kindes
- Impfen - Impfstatus
- Zusammenarbeit mit anderen Tagespflegepersonen

Angebote der Outlaw Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege

Für Eltern

- Erstberatung im Vorfeld der Vermittlung und Antragsstellung
- Vermittlung eines geeigneten Tagespflegeplatzes für Ihr Kind
- Fachliche Begleitung des Vermittlungsprozesses und des gesamten Betreuungsverhältnisses
- Informationen zu finanziellen und rechtlichen Fragen
- Lösungsorientierte Beratung bei auftretenden Problem- und Konfliktsituationen
- Informationsabende und thematische Veranstaltungen

Für Tagesmütter und Tagesväter

- Allgemeine Informationen zu den Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Kontinuierliche fachliche Begleitung (z.B. durch Hospitationen)
- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote
- Vermittlung von Tageskindern
- Unterstützung bei der Organisation von Ersatzbetreuung
- Angebote zur Vernetzung zur fachlichen Reflexion und zum regelmäßigen kollegialen Austausch
- Hilfe bei rechtlichen und finanziellen Fragen
- Beratung zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Beratung und Vermittlung für die Stadtbezirke

Plauen, Leuben, Prohlis

Outlaw gGmbH

Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege
Franz-Liszt-Straße 13
01219 Dresden

Erreichbarkeit: Tel. (0351) 312062-0
Fax (0351) 312062-20
Internet: <https://www.outlaw-ggmbh.de/childdaycare-dresden>
E-Mail: childdaycare.dresden@outlaw-ggmbh.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 8 - 12 Uhr
Do 15 - 17 Uhr

Altstadt, Neustadt, Pieschen, Cotta

Malwina e.V.

Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege
Leipziger Str. 118
01127 Dresden

Erreichbarkeit: Tel. (0351) 2152364-0
Fax (0351) 2152364-1
Internet: <https://www.malwina-dresden.de/de/beratungs-und-vermittlungsstelle-fuer-kindertagespflege.html>
E-Mail: childdaycare@malwina-dresden.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 8 - 12 Uhr
Do 14 - 17 Uhr

Blasewitz, Loschwitz, Schönfeld-Weißig, Klotzsche, Langebrück, Weixdorf

KINDERLAND-Sachsen e.V.

Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege
Berggartenstraße 5
01309 Dresden

Erreichbarkeit: Tel. (0351) 312099-0
Fax (0351) 312099-29
Internet: <https://kindertagespflege.kinderland-sachsen.de/>
E-Mail: childdaycare@kinderland-sachsen.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 8 - 12 Uhr
Do 14 - 17 Uhr

Stand: Sept.23

